Anlage 4

AWO Kreisverband Rosenheim e.V.

Ebersberger Str. 8

83022 Rosenheim

SATZUNG SCHULBETREUUNGS-EINRICHTUNGEN

TEIL 1 BENUTZUNG DER SCHULBETREUUNGSEINRICHTUNG SEITE 3 - 7

§ 1 Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung, Satzungszweck

§ 2 Aufnahme, Vereinbarung zur Betreuung

§ 3 Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Schließtage

§ 4 Informationspflichten der Personensorgeberechtigten

§ 5 Versicherungen

§ 6 Entgeltlichkeit der Betreuung

§ 7 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 8 Gespeicherte Daten

§ 9 Datenschutz

TEIL 2 GEBÜHREN SEITE 7 - 8

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeldes

§ 5 Höhe des Essensgeldes

§ 6 Übernahme der Gebühren

§ 7 Wirksamkeit der Satzung bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

§ 8 Inkrafttreten

TEIL 1 BENUTZUNG DER SCHULBETREUUNGSEINRICHTUNG

Die Schulbetreuungseinrichtung wird nach den Richtlinien der Regierung von Oberbayern geführt und steht unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim e.V.

§ 1 Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung, Satzungszweck

(1) Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Sie ist parteipolitisch neutral, konfessionell ungebunden und in allen Bereichen der sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens engagiert.

(2) Die AWO-Schulbetreuungseinrichtungen sind selbstlos tätig, es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

(3) Der AWO-Kreisverband Rosenheim e.V. betreibt Schulbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Schulbetreuungseinrichtungen sind

a) **die Mittagsbetreuung** deren Angebot sich überwiegend an Kinder an der Grundschule richtet.

b) **die ergänzende Betreuung zum Ganztag** an den jeweiligen Schulstandorten.

§ 2 Aufnahme, Vereinbarung zur Betreuung

(1) In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Betreuungsjahres. Dieses beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 30. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme ist nicht termingebunden, aber nur zum 1. eines Monats möglich.

(2) Die Aufnahme der Kinder setzt den vorherigen Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem AWO Kreisverband Rosenheim e.V. und den jeweiligen Personensorgeberechtigten voraus. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die Konzeption der Schulbetreuungseinrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(3) Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten:

- **Kind:**
  Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Anschrift, Besuch des Religionsunterrichtes/Ethik und Schulklasse im Betreuungsjahr.
- **Eltern/Personensorgeberechtigte:**
  Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift.

(4) Die Schulbetreuungseinrichtung steht Kindern der jeweiligen Schule offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers sowie der Schule.

(5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ausreichender Personalausstattung.

(6) Bei erhöhtem Förder- bzw. Betreuungsbedarf des Kindes muss im Einzelfall entschieden werden, ob die Betreuung des Kindes gewährleistet werden kann. Dies wird im Einvernehmen mit dem Träger, der/dem Schulverantwortlichen und der verantwortlichen Person vor Ort entschieden.

(7) Jede Änderung der Angaben nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages sind der/dem Verantwortlichen der jeweiligen Schulbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Öffnungszeiten, Buchungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Schulbetreuungseinrichtung sind im Internet auf www.awo-rosenheim.de und auf dem aktuellen Buchungsformular einzusehen.
(2) Im Falle der Schließung der Betreuungseinrichtung auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Daraus entstehen keine Ersatzansprüche der Personensorgeberechtigten dem Träger gegenüber.
(3) **Buchungszeiten** für das nachfolgende Betreuungsjahr (beginnend am 01. September eines Kalenderjahres) werden von den Einrichtungen jährlich vorab bis spätestens April eines Kalenderjahres mit einem Buchungsformular abgefragt.
Unterjährige Reduzierungen der Buchungszeit sind wegen der geplanten Personalstunden nur in besonderen sozialen Notlagen und in Absprache mit der/dem Verantwortlichen der Schulbetreuungseinrichtung und dem Träger möglich.
Unterjährige Erhöhungen der durchschnittlichen Buchungszeit sind nach Absprache mit der/dem Verantwortlichen auch während des Betreuungsjahres möglich.

Alle Änderungen der Buchungszeiten bedürfen der Schriftform und sind nach Genehmigung der/des Verantwortlichen und des Trägers nur zum 01. des jeweiligen Monats möglich. Ein Anspruch auf unterjährige Reduzierungen oder Erhöhungen der Buchungszeit besteht nicht.

§ 4 Informationspflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Änderungen der persönlichen Daten sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
(2) Im Fall der Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit) wird die Mittagsbetreuung von den Eltern rechtzeitig benachrichtigt. Eine Entschuldigung bei der Schule allein reicht nicht aus. Wenn der Verbleib des Kindes zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit nicht einwandfrei festgestellt werden kann, sind wir zum Schutz des Kindes ggf. verpflichtet, die Polizei zu informieren.
In der offenen Ganztagsschule reicht die Krankmeldung bei der Schule.
(3) Sollte ein Kind während der Schulzeit erkranken und sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Betreuung verschlechtern, entscheidet der/die Verantwortliche bzw. eine bevollmächtigte Person über die weitere Betreuung des Kindes an diesem Tag. Die Personensorgeberechtigten werden informiert und haben ihr Kind nach Aufforderung durch den/die Verantwortliche/n umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
(4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes vor Ende der gebuchten Betreuungszeit berechtigt ist. **Nach Ende der gebuchten Betreuungszeit besteht keine weitere Aufsichtspflicht mehr. Altersgemäß wird davon ausgegangen, dass das Kind den Heimweg alleine antritt. Die Aufsichtspflicht liegt hier bei den Eltern.**

§ 5 Versicherungen

(1) Kinder in Schulbetreuungseinrichtungen sind über die entsprechende Schule versichert.
(2) Im offenen Ganztag sind die Kinder an den zusätzlichen zu buchenden Stunden bzw. freitags über den Träger entsprechend versichert.
(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Schule sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Schule zu melden.
(4) Für Sachschäden sowie für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Schulbetreuungseinrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 6 Entgeltlichkeit der Betreuung

(1) Für die Benutzung der AWO Schulbetreuungseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Betreuungsgebühr erhoben.
(2) Darüber hinaus kann der AWO Kreisverband Rosenheim e.V. ein Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld erheben.
(3) Für die Mittagsverpflegung des Kindes wird Essensgeld erhoben.

Näheres siehe Teil 2 der vorliegenden Satzung.

§ 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Beendigung des Vertrages ohne Kündigung:
Wenn im Betreuungsvertrag ein Datum oder eine Ablauffrist angegeben ist, endet der Vertrag ohne, dass es einer Kündigung bedarf,
(2) Ordentliche Kündigung:
Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Im laufenden Betreuungsjahr (September – August) kann letztmalig am 31.03. zum 31.05. gekündigt werden.
(3) Außerordentliche Kündigung:
Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen auf Grund derer dem Kündigenden die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hier sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und alle beiderseitigen Interessen abzuwägen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Trägers liegt insbesondere vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist bzw. das Verhalten des Kindes eine weitere Betreuung in der Einrichtung nicht mehr zulässt
- wenn der Personensorgeberechtigte durch eine Mahnung i.S.d. § 286 I 1 BGB durch den Träger in Verzug geraten ist und die Leistung trotz dieser Aufforderung, nicht im gesteckten Rahmen erfüllt
- das Vertrauensverhältnis durch ungebührliches Verhalten seitens der Eltern zwischen Eltern und Einrichtung grundlegend gestört ist

(4) Textform oder Schriftform

Jede Kündigung in Textform muss an folgende E-Mail-Adresse gerichtet sein:
assistenz.schule@awo-rosenheim.de

Jede Kündigung in Schriftform muss an folgende Adresse geschickt werden:
AWO KV Rosenheim
z.H. Abteilung Schule
Ebersbergerstr.8
83022 Rosenheim

Eine Kündigung wird erst zu dem Zeitpunkt wirksam, wenn diese dem AWO Kreisverband zugegangen ist.

§ 8 Gespeicherte Daten

(1) Für die Betreuung des Kindes in der Schulbetreuungseinrichtung werden die personenbezogenen Daten sowie die Höhe der Gebühr und die Berechnungsgrundlage durch den Träger gespeichert.

(2) Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

(3) Die Löschung der Kinderdaten erfolgt nach 10 Jahren nach dem Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlassen hat. Rechnungsunterlagen und Bescheide, werden auf Grund der steuerlichen Nachweisbarkeit nach 10 Jahren vernichtet.

§ 9 Datenschutz

(1) Ich willige ein, dass die AWO Kreisverband Rosenheim e.V., Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim, VR 1618, Vorsitzender Herr Peter Kloo, als verantwortliche Stelle, die in der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten wie Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-bzw. Handynummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung/ Essensabrechnung verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten nach EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der Betreuungsvertrag/Anmeldung.

(2) Ansprechpartner in Fragen des Datenschutzes ist Herr Reiserer, geschaeftsleitung@awo-rosenheim.de, Datenschutzbeauftragter ist Herr Ulrich Schach, datenschutz@awo-rosenheim.de.

(3) Sie haben das Recht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten, sie haben ein Korrektur- und ein Beschwerderecht und können die Löschung ihrer Daten fordern, insofern dies nicht der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder steuerrechtlicher Anforderungen widerspricht.

(4) Eine Übermittlung dieser Daten an Auftragsdatenverarbeiter findet nur im Rahmen gesetzlicher Grundlagen bzw. zu den in der Satzung der AWO festgelegten gemeinnützigen Zwecke statt. Diese Datenübermittlung ist erforderlich zum Zwecke der Abrechnung öffentlicher Zuschuss- und Fördermittel. Übergeordnete Behörden und Zuschussgeber haben aufgrund gesetzlicher Grundlage eine Prüfberechtigung. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Gültigkeit der europäischen Datenschutzgrundverordnung findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

TEIL 2 GEBÜHREN

§ 1 Benutzungsgebühren

Der AWO Kreisverband Rosenheim e.V. erhebt für die Benutzung seiner Schulbetreuungseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Verpflegung eine Gebühr (Betreuungsgebühren, Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld, Essensgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Schulbetreuungseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Kommt der Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nach, so gibt der Träger die Forderung gegebenenfalls an die Creditreform weiter.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Gebühren sind im Voraus zum 1. jeden Monats zu entrichten.

(2) Die Gebühren und sonstigen Entgelte werden 11-mal jährlich (September – Juli) erhoben. Die Gebühren sind gestaffelt. Sie sind der jeweils geltenden Gebührenübersicht des Buchungsformulars zu entnehmen, das Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.

(3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem AWO Kreisverband Rosenheim e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeldes

(1) Die Gebühren richten sich nach den gebuchten Betreuungszeiten.
(2) In Einrichtungen mit Ferienbetreuung wird die monatliche Gesamtgebühr gesondert ermittelt. Die Gesamtgebühr ergibt sich aus den gebuchten Zeiten für die Schulzeit und den für die Ferien. Die Kosten für die erhöhten Betreuungszeiten während der Ferien werden zu gleichen Teilen auf alle 11 Monate verteilt. Daher ist eine Veränderung der Buchungszeit der Ferien unterjährig nicht möglich.
(3) Eine etwaige Geschwisterermäßigung wird nach Vorgabe der Sitzgemeinde gewährt.
(4) Zusätzlich erhobene Gebühren für Spielmaterial (“Spielgeld“) und Getränke-/Brotzeit-Geld sowie die Gebühr für das Mittagessen sind auf dem Buchungsblatt in jeweils aktueller Höhe ausgewiesen.
(5) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Schulbetreuungseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
(6) Der Träger behält sich eine Änderung der Betreuungsgebühren vor. Den Personensorgeberechtigten wird in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

§ 5 Höhe des Essensgeldes

(1) Für die Abgabe von Mittagsverpflegung wird eine Essenspauschale erhoben. Die Höhe der essenspauschale ergibt sich aus den aktuellen Gebühren. Der Träger behält sich eine unterjährige Änderung des Essensgeldes vor.
(2) Bei der Pauschalierung wurden Schließzeiten und Krankheitstage des Kindes mitberücksichtigt.
(3) Das Essensgeld für regelmäßige Mittagsverpflegung wird auf Antrag zurückerstattet, wenn ein Kind entschuldigt 10 aufeinander folgende Öffnungstage oder länger die Schulbetreuungseinrichtung nicht besucht. Pro Tag wird ein Betrag in Höhe von 1/20 erstattet. Diese Anträge sind bei der Verantwortlichen erhältlich.

§ 6 Übernahme der Gebühren

(1) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeld können in Anlehnung an § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim) übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist derzeit nur im Stadtgebiet Rosenheim möglich.
(2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Träger der Sozialhilfe (Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt der Stadt Rosenheim bzw. Jobcenter) bezuschusst werden.
(3) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Betreuungsgebühr und des Spiel- und Getränke-/Brotzeitgeldes bzw. einen Zuschuss zum Essensgeld beantragen, so ist dies unverzüglich der Schulbetreuungseinrichtung bekannt zu geben. Die Reduzierung/ Erlass der Elternbeiträge bzw. des Essensgelds wird erst vorgenommen, wenn der entsprechende Bescheid der Schulbetreuungseinrichtung vorgelegt wird.
(4) Bis zur Vorlage der Bescheide sind die Beiträge und Entgelte von den Eltern zu tragen. Eventuelle Überzahlungen werden zeitnah zurückerstattet.

§ 7 Wirksamkeit der Satzung bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Teile der Satzung als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.08.2021 in Kraft und gilt für alle Schulbetreuungseinrichtungen des AWO Kreisverbandes Rosenheim e.V. Sie löst alle vorherigen Satzungen ab und gilt bis zur Herausgabe einer neuen Satzung.

Rosenheim, 31.08.2021

Peter Kloo
Kreisvorsitzender
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim e.V.